

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/1)

2. Dezember 2013

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Weiterverwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen nach den Übergangsvorschriften der Unterabschnitte 1.6.3.1, 1.6.3.2 und 1.6.3.3 ADR

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Weiterverwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen für Gase der Klasse 2, welche vor dem 1. Oktober 1978 gebaut wurden, aufgrund von zeitlich unbefristeten Übergangsvorschriften sollte aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden.

Zu treffende Entscheidung:

Streichung/Änderung der Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.1, 1.6.3.2 und 1.6.3.3 ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2012-A, Schlussbericht der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (siehe Absätze 16 bis 20) sowie das dazugehörige informelle Dokument INF.10 (Deutschland)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Zur 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Riga, 12. bis 15. November 2012) hatte Deutschland mit dem informellen Dokument INF.10 einen Antrag zu den Weiterverwendungsmöglichkeiten von Druckgaskesselwagen gemäß den Übergangsvorschriften der Unterabschnitte 1.6.3.1, 1.6.3.2 und 1.6.3.3 RID vorgelegt.
2. Die Intention des vorgelegten Antrages war die Untersagung bzw. die zeitliche Begrenzung der Weiterverwendung von Druckgaskesselwagen, welche vor dem 1. Oktober 1978 gebaut wurden. Basis des Antrages waren grundsätzliche Sicherheitsbedenken zur unbefristeten Weiterverwendung von diesen Druckgaskesselwagen, da sie vor dem 1. Oktober 1978 nach nationalen Vorschriften gebaut wurden und z.B. in Deutschland bezüglich der Mindestwanddicken und der verwendeten Qualität und Verarbeitung der Werkstoffe nicht dem heutigen Sicherheitsniveau entsprechen bzw. entsprechen müssen.
3. Die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses folgte grundsätzlich dem deutschen Antrag und begrenzte die Weiterverwendung von Kesselwagen für Druckgase, welche vor dem 1. Oktober 1978 gebaut wurden. Es wurde vereinbart, die Texte vorerst in eckigen Klammern zu belassen, so dass eventuell bei der nächsten Tagung auf die Problematik zurückgekommen werden kann. Weiterhin erklärte sich Deutschland bereit, für die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung einen entsprechenden Antrag für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge zu unterbreiten (siehe Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2012-A).

Aktuelle Rechtslage

4. Gemäß Unterabschnitt 1.6.3.1 ADR dürfen festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, die vor Inkrafttreten der ab 1. Oktober 1978 geltenden Vorschriften gebaut wurden, unter folgenden Bedingungen weiterverwendet werden:
 - Die Ausrüstung der Tanks muss den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen.
 - Die Wanddicke der Tankkörper, mit Ausnahme jener Tankkörper für tiefgekühlt verflüssigte Gase der Klasse 2, muss mindestens einem Berechnungsdruck von 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bei Baustahl und 200 kPa (2 bar) (Überdruck) bei Aluminium und Aluminiumlegierungen entsprechen.
 - Für nicht kreisförmige Tankquerschnitte wird der für die Berechnung dienende Durchmesser auf der Grundlage eines Kreises festgelegt, dessen Fläche dem tatsächlichen Querschnitt des Tanks entspricht.
5. Gemäß Unterabschnitt 1.6.3.2 ADR ist die Weiterverwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen nach den Übergangsvorschriften nur dann gestattet, wenn die wiederkehrenden Prüfungen nach den Vorschriften der Unterabschnitte 6.8.2.4 und 6.8.3.4 ADR sowie den entsprechenden Sondervorschriften der einzelnen Klassen durchgeführt werden.
6. In Unterabschnitt 1.6.3.3 ADR wird die Weiterverwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen unter den Bedingungen des Unterabschnitts 1.6.3.1 ADR (siehe Absatz 4) um die Bedingungen aus Unterabschnitt 1.6.3.2 ADR (siehe Absatz 5) ergänzt und bis zum 30. September 1993 begrenzt. Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge für Stoffe der Klasse 2 dürfen jedoch über dieses Datum hinaus unter den gleichen Bedingungen weiterverwendet werden.
7. Aus den Absätzen 4 bis 6 folgt, dass festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge für Gase der Klasse 2 unbegrenzt weiterverwendet werden können, sofern ihre Ausrüstung den Vorschriften des Kapitels 6.8 entspricht. Hinsichtlich der Wanddi-

cken ergibt sich aus Unterabschnitt 1.6.3.1 ADR lediglich eine Vorschrift für Tankkörper für unter Druck verflüssigte Gase, die jedoch nicht den Anforderungen an die Wanddicke nach Kapitel 6.8 ADR entspricht. Für tiefgekühlt verflüssigte Gase werden keine Anforderungen an die Wanddicken der Tankkörper gestellt. Insgesamt muss also die Wanddicke dieser Tankkörper von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen nicht den Anforderungen des aktuellen ADR entsprechen.

8. Vor dem 1. Oktober 1978 wurden festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge nach verschiedenen nationalen Regelwerken gebaut und weichen daher mehr oder weniger von dem im ADR geforderten Stand der Sicherheitstechnik ab.
9. Dieser höhere harmonisierte Sicherheitsstand ist im Wesentlichen auf die ADR-weite Einführung einer Mindestwanddickenanforderung, die auf den gesamten Tankkörper anzuwenden ist und die Begrenzung der zulässigen Spannungen gemäß den Absätzen 6.8.2.1.10 und 6.8.2.1.16 ADR zurückzuführen (siehe hierzu auch den Antrag Deutschlands OTIF/RID/CE/GT/2013/3 der 13. Sitzung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" (Rom, 11. und 12. April 2012).

Schlussfolgerung

10. Untersuchungen in Deutschland zum Sicherheitsniveau bei der Auslegung/Berechnung von Druckgaskesselwagen, die vor dem 1. Oktober 1978 gebaut wurden, zeigen, dass die Tanks dieser Wagen vom aktuellen Stand der Sicherheitstechnik abweichen und derzeit unbegrenzt weiterverwendet werden dürfen. Dies betrifft in gleicher Weise festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1978 gebaut wurden. Aus sicherheitstechnischen Erwägungen sollte die Weiterverwendung dieser festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge zur Beförderung von Gasen der Klasse 2 auch eingeschränkt werden.

Vorschlag

11. Um den Wirtschaftsakteuren genügend Zeit für den Ersatz von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1978 gebaut wurden, einzuräumen, wird ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2021 vorgeschlagen:

1.6.3.1 –

1.6.3.3 ADR erhalten folgenden Wortlaut:

"**1.6.3.1** (gestrichen)

1.6.3.2 (gestrichen)

1.6.3.3 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, deren Tankkörper vor dem Inkrafttreten der ab 1. Oktober 1978 geltenden Vorschriften gebaut wurden, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie hinsichtlich Wanddicke und Ausrüstung den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen.

1.6.3.3.1 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, deren Tankkörper vor dem Inkrafttreten der ab 1. Oktober 1978 geltenden Vorschriften gebaut wurden, dürfen bis zum [31. Dezember 2021] weiterverwendet werden, wenn sie hinsichtlich der Ausrüstung, nicht aber hinsichtlich der Wanddicke den Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen."